

Sozialpartnervereinbarung

Zwischen dem

Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Hessen e.V.,
Auguste-Viktoria-Straße 6,
Wiesbaden,

einerseits,

und der

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
Landesbezirk Südwest,
Stuttgart,

andererseits,

wird folgende Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung für das Bundesland Hessen abgeschlossen:

§ 1 Präambel

DEHOGA Hessen und NGG Südwest messen der beruflichen Weiterbildung von Beschäftigten im Hotel- und Gaststättengewerbe im Bundesland Hessen eine große Bedeutung bei, um die Leistungs- und Wettbewerbsbeständigkeit des Hotel- und Gaststättengewerbes zu stärken und um die Beschäftigungschancen und die Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verbessern.

Die Wirkung des demografischen Wandels erfordert ein Umdenken bei den Unternehmern, den Mitarbeitern und in der Politik. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft, insbesondere ihres wirtschaftlichen Kerns, des Gastgewerbes, wird davon abhängen, wie die steigenden Anforderungen des Tourismusmarktes nach Leistungs- und Produktqualität, nach Vielfalt und Flexibilität, sowie nach der umweltverträglichen Kompatibilität der wirtschaftlichen Tätigkeit der Unternehmen entsprochen werden kann.

Qualifizierung und lebenslanges Lernen, die Schaffung nachhaltiger Personalentwicklungsstrukturen und die Implementierung von Personalentwicklungsinstrumenten sind Schlüsselemente für die Sicherung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der Betriebe des Hotel und Gaststättengewerbes, der Arbeitsplatzsicherung und der Beschäftigungsfähigkeit der Menschen in den Betrieben. Für die Unternehmen geht es darum, die kurz-, mittel- und langfristigen Qualifizierungsbedarfe zu erkennen und passgenaue Qualifizierungsangebote und Rekrutierungsstrategien zu entwickeln.

DEHOGA Hessen und NGG Südwest wollen in einer sozialpartnerschaftlichen Zusammenarbeit Unternehmen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Entwicklung ihrer Potenziale beraten und fördern. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass der Prozess der systematischen Personalentwicklung und Weiterbildung das Haupttätigkeitsfeld im Rahmen dieser Vereinbarung sein muss.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Sozialpartnervereinbarung ist gültig für alle im DEHOGA organisierten gastgewerblichen Betriebe in Hessen.

§ 3 Zielsetzungen

Die Parteien konzentrieren sich auf folgende grundlegende Handlungsfelder:

- Umwandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse in echte, sozialversicherungspflichtige Teilzeit- und Vollzeitarbeitsverhältnisse durch Anpassungsqualifizierung
- Gesundheitsprävention
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung des lebenslangen Lernens
- Qualifizierung und Weiterbildung aller Tätigkeitsgruppen im Gastgewerbe, insbesondere der un- und angelernten Kräfte sowie der Facharbeiter, um einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen.
- Unterstützung der Betriebe bei Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für betriebliche Weiterbildung und Personalentwicklung.
- Förderung des Einsatzes moderner Ansätze zur Personalentwicklung und Schaffung einer Bildungskultur in den Betrieben der Region, um Beschäftigte zu binden, die Attraktivität als Arbeitgeber zu steigern und damit den zukünftigen Fachkräftebedarf sichern zu können.

§ 4 Handlungsschwerpunkte und Umsetzung

Die Parteien beabsichtigen, auf Basis dieser Vereinbarung betriebsübergreifende sowie einzelbetriebliche Initiativen und Projekte in und mit Betrieben und Betriebsparteien, die dem oben genannten Geltungsbereich entsprechen, in der Region durchzuführen. Dazu werden die Parteien oder von ihnen Beauftragte Dritte entsprechende Förderanträge im Rahmen der Initiative „weiter bilden“ stellen und unterstützen. Gleichzeitig werden sie gemeinsam dafür werben, um Unternehmen und Betriebsparteien als Akteure und Partner zu gewinnen.

§ 5 Qualifikationsbedarf

Die Parteien unterstützen die Unternehmen bei der Schaffung geeigneter Verfahren zur Ermittlung des Personal- und Qualifizierungsbedarfs. Sie werden ihre Mitgliedsorganisationen und Mitglieder über die Möglichkeiten verschiedener Verfahren informieren und sie bei der betrieblichen Umsetzung dieser Verfahren unterstützen.

Mit dieser Vereinbarung verfolgen die Parteien das Ziel, den Beschäftigten und den Unternehmen Anreize zur Verbesserung ihres Qualifikationsniveaus zu schaffen.

Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- a) die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten,
- b) der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen,
- c) die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung und
- d) die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit.

Insbesondere sollen dabei u. a. inhaltliche Schwerpunkte, wie „Soziale Kompetenz“, „~~Menschenführung~~“, „Mitarbeitermotivation“, „Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht“ sowie Gesundheitsprävention Schulungsthemen im Rahmen von Projekten werden.

Mitarbeiterführung

§ 6 Abstimmung und Beratung

Zwischen den Parteien erfolgt eine einvernehmliche Abstimmung gemeinsamer Projektinitiativen auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Die Parteien werben für die Verbreitung der gemeinsam getragenen Initiative auf Branchen- und Betriebsebene.

Die Parteien vereinbaren die Einrichtung eines paritätisch besetzten Beirats (jeweils drei Personen), der den regelmäßigen Austausch und die Abstimmung zwischen den Partnern sicherstellt.

Insbesondere ist es Aufgabe des Beirats,

- über konkrete Projekte zu entscheiden,
- sich inhaltlich über die Herausforderungen der Branche auszutauschen und Themenfelder sowie Weiterbildungsschwerpunkte zu benennen,
- die Zielgruppen (Unternehmen und Mitarbeiter) für die gemeinsamen Initiativen und Projekte zu definieren und sie für eine Teilnahme zu gewinnen,
- Projekte inhaltlich zu begleiten und die Verbreitung der Ergebnisse zu fördern,
- über die gemeinsamen Aktivitäten in der Branche zu informieren,
- sowie sich mit anderen Initiativen zu vernetzen.

Seine Arbeitsweise bestimmt der Beirat selbst. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der das Prozedere für die Auswahl der Zielgruppen festgelegt wird, insbesondere die teilnehmenden Unternehmen und die Mitarbeiter. Die Geschäftsordnung wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Durch diese Vereinbarung werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Sozialpartner weder eingeschränkt noch ausgeweitet.

§ 8 In-Kraft-Treten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden.

Wiesbaden/Frankfurt, den 8. Februar 2012

Hotel- und Gaststättenverband
DEHOGA Hessen e. V.



G. Kink
Präsident



E. Werum
Vizepräsident

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
Landesbezirk Südwest



U. Hildebrandt
LB-Vorsitzender



P.-M. Cox
Geschäftsführer